

Erläuterung zur Einstufung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg als bestehender Flugplatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

1. Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bestimmt in § 6 Abs. 1, dass Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden dürfen. Nach § 8 Abs. 1 LuftVG dürfen Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 nur angelegt, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 vorher festgestellt ist. Dies trifft für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg zu. Mit dem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 erfolgte die Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage und des Betriebs des Flughafens. Mit der Erteilung wird in der Regel auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung wirksam geworden ist. Für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg ist von der Erteilung der Planfeststellung spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 gegenüber den Adressaten und Betroffenen auszugehen. Das Wirksamwerden erfolgte spätestens nach Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachungsfristen noch im Jahr 2004, also vor dem 7. Juni 2007. Damit ist der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 vor dem 7. Juni 2007 erteilt worden.

2. Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLSG) definiert neue oder wesentlich erweiterte Flugplätze als solche, für die nach dem 7. Juni 2007 eine Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 6 oder 8 LuftVG für ihre Anlegung, den Bau einer neuen Start- oder Landebahn oder eine sonstige bauliche Erweiterung erteilt wurde. Aus dem in Ziffer 1 Dargestellten resultierte die Betrachtung des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) als bestehender Flugplatz i.S. des FlugLSG. Aus § 6 Abs. 4 LuftVG ergibt sich jedoch auch, dass der vor dem 7. Juni 2007 erteilten Planfeststellung noch weitere Genehmigungen folgen können und auch folgten. Soweit diese Genehmigungen nach dem 7. Juni 2007 erteilt wurden/werden, stellt sich die Frage, welche Bedeutung ihnen jeweils in Bezug auf die durch das FlugLSG vorausgesetzte Anlegung, den Bau einer neuen Start- oder Landebahn oder eine sonstige bauliche Erweiterung für die Einstufung als „neuer“ bzw. „wesentlich baulich erweiterter“ oder „bestehender“ Flugplatz im Sinne des FlugLSG zukommt.

3. Vorauszusetzen ist, dass es für die Eigenschaft „neu“ oder „wesentlich baulich erweitert“ gemäß FlugLSG auf die Anlegung, den Bau einer neuen Start- oder Landebahn oder eine sonstige bauliche Erweiterung ankommt. Weiterhin ist vorauszusetzen, dass für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg die vor dem 07.06.2007 in diesem Sinne erteilte Planfeststellung maßgeblich ist. Die nach dem 07.06.2007 erteilte Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG vom 27. März 2012 für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld hatte keinen eigenständigen Regelungscharakter für die Anlage des Flughafens, sondern passt die bestehende Genehmigung lediglich an das Ergebnis der Planfeststellung an. Gleiches gilt für weitere Änderungsgenehmigungen, die lediglich redaktionellen Charakter oder Neubefristungen von Betriebsregelungen zum Inhalt hatten. In § 6 Abs. 4 LuftVG unterscheidet der Gesetzgeber gerade zwischen solchen Anpassungen nach Satz 1 und wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen nach Satz 2. Selbst wenn nach dem 07.06.2007 zum Beispiel die flugbetrieblichen Regelungen, für die keine Planfeststellung notwendig wäre, nach Satz 2 wesentlich geändert würden, hätte in der Folge der Lärmschutzbereich nach FlugLSG dennoch nicht für einen neuen bzw. wesentlich geänderten Flugplatz festgesetzt werden müssen. Denn der Gesetzgeber stellt in § 2 Abs. 2 Satz 3 FlugLSG lediglich auf die Anlegung, den Bau einer neuen Start- oder Landebahn oder eine sonstige wesentliche bauliche Erweiterung - nicht jedoch auf eine Erweiterung des Betriebes - ab. Erst ein Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung bzw. Erweiterung der Anlage des Flughafens gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG - im Falle des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg dann mit nachfolgender Planfeststellung - nach dem 7. Juni 2007 wäre im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlugLSG maßgeblich und würde die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen BER

als neuen bzw. wesentlich baulich erweiterten Flugplatz notwendig machen. Die bisherigen Genehmigungen gehen jedoch nicht über den durch die Planfeststellung vorgegebenen Rahmen hinaus.

4. Fazit: Für die Feststellung der Eigenschaft „bestehender Flugplatz“ für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg gemäß FlugLSG kommt es auf die der Planfeststellung bislang folgenden Genehmigungen nach LuftVG nicht an. Damit ist für die wesentliche bauliche Erweiterung der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 maßgeblich. Da dieser vor dem 7. Juni 2007 erteilt wurde, ist der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg als bestehender Flughafen i.S. des FlugLSG zu betrachten.